



# Informationsblatt TUBERKULOSE

## Ist die Tuberkulose noch von Bedeutung?

Die Tuberkulose ist in unserem Land keine Volkskrankheit mehr. Sie spielt aber noch immer eine bedeutende Rolle. Bei mangelnder Überwachung erkrankter und ansteckungsverdächtiger Personen kann die Erkrankungshäufigkeit jederzeit wieder ansteigen. Jede auch nur vorübergehende Schwächung der körperlichen Abwehr, z.B. durch Krankheit, Überbelastung, höheres Alter, Alkoholmissbrauch oder Fehlernährung, kann die Erkrankung begünstigen.

## Wie erfolgt die Ansteckung?

Die Tuberkulose ist eine Infektionskrankheit, die durch Bakterien verursacht wird. Die Ansteckung erfolgt fast ausschließlich über Tröpfchen, die von einer an offener Lungentuberkulose erkrankten Person beim Husten, Niesen oder Sprechen ausgeschieden werden. Wenn diese Tröpfchen (die Bakterien enthalten) von einer gesunden Person eingeatmet werden, kann sich bei längerem bzw. häufigem Kontakt mit der erkrankten Person in geschlossenen Räumen oder bei schlechter körperlicher Abwehr eine Tuberkuloseerkrankung entwickeln. Es erfolgt keine Übertragung durch Gegenstände. Da der menschliche Organismus im Allgemeinen eine natürliche Abwehr gegen das Tuberkulose-Bakterium hat, erkranken meist nur Personen mit einer schlechten Abwehr.

## Erste Anzeichen einer Erkrankung:

1. Langandauernder Husten und Heiserkeit
2. Appetitlosigkeit und Gewichtsverlust
3. Erhöhte Temperatur von 37 bis 37,5°C (selten darüber)
4. Auffallende Müdigkeit
5. Nachtschweiß
6. Stechen in der Brust
7. Magenbeschwerden
8. Der Beginn kann sich durch einen grippalen Infekt ankündigen

## Besteht eine Verpflichtung zur Behandlung?

Jeder an offener Lungentuberkulose Erkrankte kann enge Kontaktpersonen anstecken. Deshalb stellt diese Erkrankung keine Privatsache für den Betroffenen dar und es besteht eine **Behandlungspflicht**. Denn nur durch die **konsequente** Einnahme von Medikamenten kann eine Heilung erzielt und damit die Ansteckungsquelle eliminiert werden.

§ 2 Tuberkulosegesetz: Personen, die an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose (§ 1 Abs. 2 und 3) erkrankt sind (kranke Personen), sind verpflichtet, sich bis zur Ausheilung der Tuberkulose einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, um eine Gefährdung anderer Personen auszuschließen.

## Dauert die Behandlung lange?

Die Behandlung gestaltet sich langwierig und muss über mehrere Monate konsequent weitergeführt werden.

## Was bedeutet Umgebungsuntersuchung?

Eine Umgebungsuntersuchung ist bei allen Personen notwendig, die häufigen Kontakt mit dem Erkrankten hatten, z.B. in der Familie, an der Arbeitsstelle oder in Gemeinschaftseinrichtungen. Bei der Umgebungsuntersuchung wird mit einem speziellen strahlensparenden Röntgengerät ein Lungenröntgen angefertigt und von einem Lungenfacharzt begutachtet. Auch ein Hauttest oder eine Blutabnahme zur Feststellung einer Tuberkuloseinfektion kann durchgeführt werden.

## Besteht eine Verpflichtung zur Untersuchung?

Ja, § 6 (Abs. 3 und 4) Tuberkulosegesetz lautet:

*„Die kranken, krankheitsverdächtigen und krankheitsgefährdeten Personen haben der Bezirksverwaltungsbehörde auf Anfrage alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gleiches gilt für alle sonstigen Personen, wie insbesondere Arbeitgeber, Familienangehörige, Personal von Gemeinschaftseinrichtungen, die zu den Erhebungen einen Beitrag leisten können“*

*„Die kranken, krankheitsverdächtigen und krankheitsgefährdeten Personen haben sich den ihnen zumutbaren und medizinisch erforderlichen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen, insbesondere auch Prüfungen der Tuberkulin-Allergie, Röntgenuntersuchungen, Blutabnahmen und Sputumuntersuchungen“*

## Hygienische Verhaltensregeln:

1. Peinliche Sauberkeit
2. Beim Husten und Niesen sauberes Papiertaschentuch verwenden.
3. Hände waschen vor dem Essen
4. Einmalhandtücher oder eigenes Handtuch verwenden
5. Eigenes Trinkglas und Besteck verwenden

Für weiterführende Fragen steht Ihnen die Tuberkulosefürsorgestelle Ihrer Bezirkshauptmannschaft bzw. Ihres Magistrates zur Verfügung.

Für den Landeshauptmann:

Im Auftrag

**Dr. Georg Palmisano**  
Landessanitätsdirektor